



M U S T E R U R K U N D E 3

Für Personalvorsorgestiftungen, welche ausschliesslich Arbeitgeberbeiträge finanzieren wollen an steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen der Stifterfirma (Finanzierungsstiftung)

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen ... besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB und Art. 331 OR.

Die Stiftung hat ihren Sitz in ... Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Finanzierung und Leistung von Beiträgen der Stifterfirma (sowie mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmungen) an steuerbefreite Personalvorsorgeeinrichtungen, denen sie sich angeschlossen oder die sie selbst errichtet hat.

Art. 3 Vermögen

Die Stifterfirma widmet der Stiftung ein Anfangskapital von CHF ...

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch freiwillige Zuwendungen der Stifterfirma und Dritter sowie durch seine Erträge.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken im Sinne von Art. 2 keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Stifterfirma rechtlich verpflichtet ist oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet (zum Beispiel Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen (Sicherheit, Risikoverteilung, und Ertrag etc.) zu verwalten.

Art. 4 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus ... Mitgliedern. Die Stifterfirma ernennt die Stiftungsratsmitglieder. Einzelheiten der Verwaltung werden in einem Reglement festgelegt.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt ... Jahre. Er konstituiert sich selbst.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung. (Die Stiftungsräte zeichnen kollektiv zu zweien).

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des Reglements sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Art. 5 Kontrolle

Der Stiftungsrat beauftragt für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage eine anerkannte Revisionsstelle (Art. 89a Abs. 7 ZGB in Verbindung mit Art. 52a – c BVG).

Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfungen an die Vorsorgeeinrichtung und die Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Bericht.

Art. 6 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

Bei Übergang der Stifterfirma an einen Rechtsnachfolger oder bei Fusion mit einer anderen Firma folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Stifterfirma gegenüber der Stiftung gehen auf den Rechtsnachfolger über.

Bei Auflösung der Stifterfirma oder ihrer Rechtsnachfolgerin wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weitergeführt solange noch Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 2 der vorliegenden Urkunde bestehen. In diesem Fall geht die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmen, auf diesen selbst über.

Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterfirma sowie eine andere Verwendung als zu Personalvorsorgezwecken ist ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 7 Änderungsvorbehalt

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszweckes und im Einverständnis mit der Stifterfirma ändern.

Die Änderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.